

**Angaben zu den Gerichten und den Rechtsbehelfen gemäß Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000**

(2005/C 40/02)

*Alle Angaben zu den Gerichten und den Rechtsbehelfen, die der Kommission nach diesem Datum mitgeteilt werden, sowie alle diesbezüglichen Änderungen werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht*

**Liste 1**

Anträge gemäß den Artikeln 21 und 29 sind bei folgenden Gerichten oder zuständigen Behörden zu stellen:

- in Belgien beim „tribunal de première instance“/„rechtbank van eerste aanleg“/„erstinstanzliches Gericht“;
- in der Tschechischen Republik beim „okresní soud“ oder „soudní exekutor“;
- in Deutschland:
  - im Bezirk des Kammergerichts: beim „Familiengericht, Pankow/Weißensee“;
  - in den Bezirken der übrigen Oberlandesgerichte: beim „Familiengericht“ am Sitz des betreffenden Oberlandesgerichts;
- in Estland beim „maakohus“ oder beim „linnakohus“;
- in Griechenland beim „Πρωτοδικείο“;
- in Spanien beim „Juzgado de Primera Instancia“;
- in Frankreich beim „juge aux affaires familiales du tribunal de grande instance“;
- in Irland beim „High Court“;
- in Italien beim „Corte d'appello“;
- in Zypern [*wurde der Kommission noch nicht mitgeteilt*];
- in Lettland beim „rajona (pilsētas) tiesa“;
- in Litauen beim „Lietuvos apeliacinis teismas“;
- in Luxemburg beim Präsidenten des „Tribunal d'arrondissement“;
- in Ungarn [*wurde der Kommission noch nicht mitgeteilt*];
- in Malta beim „Prim' Awla tal-Qorti Civili“ oder „il-Qorti tal Maġistrati ta' Ghawdex fil-ġurisdizzjoni superjuri tagħha“;
- in den Niederlanden beim „voorzieningenrechter van de rechtbank“;
- in Österreich beim „Bezirksgericht“;
- in Polen beim „Sąd okręgowy“;
- in Portugal beim „Tribunal de comarca“ oder „Tribunal de Família e Menores“;
- in Slowenien beim „okrožno sodišče“;
- in der Slowakischen Republik:
  - a) beim „Krajský súd v Bratislave“ für Anträge auf Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe,
  - b) beim „Okresný súd“ für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder beim „Okresný súd Bratislava I“, wenn das Kind keinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Slowakischen Republik hat, für Anträge in Bezug auf die elterliche Verantwortung;

- in Finnland beim „Käräjäoikeus/tingsrätt“;
- in Schweden beim „Svea hovrätt“;
- im Vereinigten Königreich:
  - a) in England und Wales beim „High Court of Justice“ — Principal Registry of the Family Division,
  - b) in Schottland beim „Court of Session, Outer House“,
  - c) in Nordirland beim „High Court of Justice“.

## Liste 2

Der Rechtsbehelf gemäß Artikel 33 ist bei folgenden Gerichten einzulegen:

- in Belgien:
  - a) Die Person, die den Antrag auf Vollstreckbarerklärung gestellt hat, kann einen Rechtsbehelf beim „cour d’appel“ oder beim „hof van beroep“ einlegen,
  - b) Die Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, kann beim „tribunal de première instance“/bei der „rechtbank van eerste aanleg“/beim „erstinstanzliches Gericht“ Einspruch einlegen;
- in der Tschechischen Republik beim „okresní soud“;
- in Deutschland beim „Oberlandesgericht“;
- in Estland beim „ringkonnakohus“;
- in Griechenland beim „Εφετείο“;
- in Spanien bei der „Audiencia Provincial“;
- in Frankreich bei der „Cour d’appel“;
- in Irland beim „High Court“;
- in Italien beim „Corte d’appello“;
- in Zypern [*wurde der Kommission noch nicht mitgeteilt*];
- in Lettland beim „apgabaltiesā“;
- in Litauen beim „Lietuvos apeliacinis teismas“;
- in Luxemburg bei der „Cour d’appel“;
- in Ungarn [*wurde der Kommission noch nicht mitgeteilt*];
- in Malta beim „Qorti tal-Appell“ gemäß dem im „Kodiċi tal-Organizzazzjoni u Proċedura Ċivili – Kap. 12“ festgelegten Verfahren für Rechtsbehelfe;
- in den Niederlanden bei der „rechtbank“;
- in Österreich beim „Bezirksgericht“;
- in Polen beim „Sąd apelacyjny“;
- in Portugal beim „Tribunal da Relação“;
- in Slowenien beim „okrožno sodišče“;
- in der Slowakischen Republik beim „Okresný súd“;
- in Finnland beim „Hovioikeus/hovrätt“;
- in Schweden beim „Svea hovrätt“;
- im Vereinigten Königreich:
  - a) in England und Wales beim „High Court of Justice“ — Principal Registry of the Family Division,
  - b) in Schottland beim „Court of Session, Outer House“,
  - c) in Nordirland beim „High Court of Justice“.

**Liste 3**

Rechtsbehelfe gemäß Artikel 34 können nur eingelegt werden:

- in Belgien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg und den Niederlanden: mit einer „Kassationsbeschwerde“;
  - in der Tschechischen Republik: mit einem „žaloba pro zmatečnost“ und einem „dovolání“;
  - in Deutschland: mit einer „Rechtsbeschwerde“;
  - in Estland: mit dem „kasaatsioonkaebus“;
  - in Irland: mit einem auf Rechtsfragen beschränkten Rechtsbehelf beim „Supreme Court“;
  - in Zypern: *[wurde der Kommission noch nicht mitgeteilt]*;
  - in Litauen: mit einer Kassationsbeschwerde beim „Lietuvos Aukščiausiasis Teismas“;
  - in Ungarn: *[wurde der Kommission noch nicht mitgeteilt]*;
  - in Österreich: mit dem „Revisionsrekurs“;
  - in Polen: mit einer Kassationsbeschwerde beim „Sąd Najwyższy“;
  - in Portugal: mit einem „recurso restrito à matéria de direito, para o Supremo Tribunal de Justiça“;
  - in Slowenien: „pritožba na Vrhovno sodišče Republike Slovenije“;
  - in der Slowakischen Republik: mit einem „dovolanie“;
  - in Finnland: mit einem Rechtsbehelf beim „Korkein oikeus/högsta domstolen“;
  - in Schweden: mit einem Rechtsbehelf beim „Högsta domstolen“;
  - im Vereinigten Königreich: mit einem einzigen weiteren, auf Rechtsfragen beschränkten Rechtsbehelf:
    - a) in England und Wales beim „Court of Appeal“;
    - b) in Schottland beim „Court of Session, Inner House“;
    - c) in Nordirland beim „Northern Ireland Court of Appeal“.
-